

# Universität Trier

## WS 2016/2017

---

### Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Schutzberechtigte

PD Dr. Diana zu Hohenlohe, LL.M.

# I. Überblick

---

## **Asylsuchende:**

- sind eingereist und registriert
  - erhalten eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende“ (BüMA) nach § 63a AsylG
  - haben noch keinen Asylantrag beim BAMF gestellt.
- keine Beschäftigung**

# I. Überblick

---

## **Asylbewerber:**

- haben einen Asylantrag beim BAMF gestellt
- sind Inhaber einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG
- befinden sich im laufenden Asylverfahren
- dürfen frühestens 3 Monate nach ihrer Registrierung eine Beschäftigung oder betriebliche Berufsausbildung aufnehmen
- erhalten i.d.R. keine Erlaubnis auf Beschäftigung, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsland kommen

# I. Überblick

---

## **Geduldete:**

- der Asylantrag wurde abgelehnt, die Abschiebung ist gegenwärtig aber nicht möglich
- eine Duldung nach § 60a AufenthG wurde ausgestellt
- dürfen i.d.R. frühestens 3 Monate nach ihrer Registrierung eine Beschäftigung aufnehmen
- können ohne Einhaltung einer Wartezeit eine Ausbildung beginnen
- erhalten die Erlaubnis zur Beschäftigung maximal bis zum Ende der Duldung

# I. Überblick

---

## **Asylberechtigte/anerkannte Flüchtlinge/subsidiär Schutzberechtigte:**

- der Asylantrag wurde positiv beschieden
- eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des AufenthG wurde ausgestellt

**→ die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung ist ohne Einschränkungen erlaubt**

# II. Verbot der Erwerbstätigkeit

---

## 1) Keine Erwerbstätigkeit in der Erstaufnahmeeinrichtung

### § 47 AsylG Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, **längstens jedoch bis zu sechs Monaten**, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. [...]

## II. Verbot der Erwerbstätigkeit

---

(1a) Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem **sicheren Herkunftsstaat** (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. [...]

# II. Verbot der Erwerbstätigkeit

---

## § 61 AsylG Erwerbstätigkeit

(1) **Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.**

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich **seit drei Monaten gestattet** im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. [...]



## II. Verbot der Erwerbstätigkeit

---

Einem Ausländer aus einem **sicheren Herkunftsstaat** gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, **darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.**

# II. Verbot der Erwerbstätigkeit

---

Beachte aber:

## **Artikel 15 Neufassung Aufnahme richtlinie (von Deutschland nicht fristgerecht umgesetzt) Beschäftigung**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller **spätestens neun Monate** nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.

[...]

# II. Verbot der Erwerbstätigkeit

---

## 2) Verbot der Erwerbstätigkeit in bestimmten Fällen der Duldung

### § 60a AufenthG Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

[...]

(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit **nicht erlaubt** werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** zu erlangen,

# II. Verbot der Erwerbstätigkeit

---

2. **aufenthaltsbeendende Maßnahmen** bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, **nicht vollzogen** werden können oder

3. er Staatsangehöriger eines **sicheren Herkunftsstaates** nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

# III. Eingeschränkte Arbeitserlaubnis

---

## § 32 BeschV Beschäftigung von Personen mit Duldung

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich **seit drei Monaten** erlaubt, geduldet oder **mit einer Aufenthaltsgestattung** im Bundesgebiet aufhalten. [...]

# III. Eingeschränkte

## Arbeitserlaubnis

---

(2) **Keiner Zustimmung** bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

1. eines **Praktikums** nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes,

2. einer **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,

3. einer Beschäftigung nach § 2 Absatz 1, § 3 Nummer 1 bis 3, § 5, § 14 Absatz 1, § 15 Nummer 2, § 22 Nummer 3 bis 5 und § 23,

# III. Eingeschränkte Arbeitserlaubnis

---

4. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
5. jeder Beschäftigung nach einem ununterbrochen **vierjährigen** erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet.

# III. Eingeschränkte

## Arbeitserlaubnis

---

(3) Die Zustimmung für ein Tätigwerden als **Leiharbeitnehmer** (§ 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) darf nur in den Fällen des Absatzes 5 erteilt werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer **Aufenthaltsgestattung**.



# III. Eingeschränkte

## Arbeitserlaubnis

---

(5) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung **ohne Vorrangprüfung** erteilt, wenn sie

1. eine Beschäftigung nach § 2 Absatz 2, § 6 oder § 8 aufnehmen,
2. sich **seit 15 Monaten** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten oder
3. eine Beschäftigung in dem Bezirk einer der in der Anlage zu § 32 aufgeführten Agenturen für Arbeit ausüben.

# III. Eingeschränkte

## Arbeitserlaubnis

---

### **1) Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung:**

**Zwischen 3 und 15 Monate**, wenn

- Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wurde und
- keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat, wenn der Asylantrag nach 31. August 2015 gestellt wurde.

**→ Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**

# III. Eingeschränkte

## Arbeitserlaubnis

---

### **Zustimmungsfreie Beschäftigung**

Zustimmung entfällt insbesondere bei:

- Berufsausbildung
- Praktika zur Orientierung auf eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme
- Praktika begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium
- vorgeschriebenen Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums
- Praktika im Rahmen EU-geförderter Programme
- FSJ, FÖJ, BFD

# III. Eingeschränkte Arbeitserlaubnis

---

- Beschäftigung im Familienbetrieb beim gleichen Haushalt
- Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG
- bei inländischem Hochschulabschluss für die entsprechende Beschäftigung
- bei ausländischem Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 2/3 der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur RV
- Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III

# III. Eingeschränkte Arbeitserlaubnis

---

## **Zweck der Zustimmungsprüfung:**

Die Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt bei der Arbeitsmarktprüfung die nationale Arbeitsmarktsituation und stellt sicher, dass durch die Zulassung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Beschäftigung

- • inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht verdrängt werden
- • der nachhaltige Abbau der Arbeitslosigkeit in Deutschland nicht beeinträchtigt wird

# III. Eingeschränkte Arbeitserlaubnis

---

## **Inhalt der Zustimmungsprüfung:**

- Vorrangprüfung
- Beschäftigungsbedingungsprüfung
- Prüfung von Versagungsgründen  
(Leiharbeit)

# III. Eingeschränkte Arbeitserlaubnis

---

## **Vorrangprüfung:**

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Stelle mit bevorrechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern besetzt werden kann.

Bevorrechtigt sind:

- Deutsche
- EU-, EWR- und Schweizer Bürgerinnen und Bürger
- andere Personen mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus in Deutschland

# III. Eingeschränkte Arbeitserlaubnis

---

Dabei wird das individuelle Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle mit

- der fachlichen Eignung und
- der Verfügbarkeit

bevorrechtigter Bewerberinnen und Bewerber abgeglichen.



# III. Eingeschränkte

## Arbeitserlaubnis

---

**Vorrangprüfung entfällt (aber Zustimmung weiter erforderlich, d.h. Beschäftigungsbedingungsprüfung, keine Leiharbeit) bei:**

- Härtefällen (z.B. Traumatisierung)
- anerkanntem Hochschulabschluss bei Gehalt von mindestens 52% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur RV bei bestimmten Berufen
- inländischer qualifizierter Ausbildung oder anerkannter ausländischer Ausbildung bei Beruf aus Positivliste (§ 6 Abs. 2, 3 BeschV)

# III. Eingeschränkte

## Arbeitserlaubnis

---

- Tätigkeiten, die für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen oder für die Berufsausübung erforderlich sind

**Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet.**

# III. Eingeschränkte Arbeitserlaubnis

---

## **Beschäftigungsbedingungsprüfung:**

Ausländische Arbeitnehmer dürfen nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare inländische Arbeitnehmer.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft alle relevanten Arbeitsbedingungen, insbesondere:

- die Festlegungen zur Arbeitszeit
- das Entlohnungsangebot

# III. Eingeschränkte

## Arbeitserlaubnis

---

**Zwischen 15 und 48 Monaten** entfällt die Vorrangprüfung, **Leiharbeit** ist möglich (§ 32 Abs. 3 BeschV).

Ab **48 Monaten** ohne Zustimmung der BA, aber mit Erlaubnis der AB, Leiharbeit ist möglich.

Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet

# III. Eingeschränkte Arbeitserlaubnis

---

## **2) Inhaber einer Duldung, soweit kein absolutes Arbeitsverbot gemäß § 60a Abs. 6 AufenthG besteht**

- unter 3 Monaten Zugang nur zu sog. zustimmungsfreier Beschäftigung
- im Übrigen wie bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung

# IV. Ausbildungsduldung

---

- **Asylbewerber** können frühestens ab dem 4. Monat nach der Registrierung eine betriebliche Ausbildung beginnen.
- **Geduldete** können ohne Einhaltung einer Wartezeit eine Ausbildung beginnen.
- Für den konkreten Ausbildungsplatz ist die **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde** einzuholen.
- Die **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** zu einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf ist **nicht erforderlich**.

# IV. Ausbildungsduldung

---

- Die Einschränkungen für Ausländer aus sicheren Herkunftsländer gelten auch für die Aufnahme einer Berufsausbildung.

# IV. Ausbildungsduldung

---

## § 60a AufenthG Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

[...]

(2) [...] <sup>4</sup>Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.**



# IV. Ausbildungsduldung

---

<sup>5</sup>In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte **Dauer der Berufsausbildung** erteilt. <sup>6</sup>Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

# IV. Ausbildungsduldung

---

<sup>7</sup>Wird die Ausbildung **nicht betrieben oder abgebrochen**, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. <sup>8</sup>In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. <sup>9</sup>Die nach Satz 4 erteilte **Duldung erlischt**, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

# IV. Ausbildungsduldung

---

<sup>10</sup>Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine **Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle** zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt. <sup>11</sup>Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der **Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung** verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. [...]

# IV. Ausbildungsduldung

---

(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines **sicheren Herkunftsstaates** nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

# IV. Ausbildungsduldung

---

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.